

## **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom ..... über die die Erklärung des Gebietes „Grüner See und Regenmoor (Hochmoor)“ in der Gemeinde Tragöß zum Naturschutzgebiet Nr. XIX**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 lit. a und b des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 - NSchG 1976, LGBl.Nr. 65, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 84/2005, wird verordnet:

### **„§ 1 Gegenstand**

Das im Bereich der Gemeinde Tragöß, politischer Bezirk Bruck an der Mur, gelegene Gebiet um den Grünen See und das Regenmoor (Hochmoor) mit den Grundstücken Nr. 301/1 tw, 349 tw, 350/2 tw, 353 tw, 354, 355 tw, 360/2 tw, 360/27 tw und 380 tw, je KG. Oberort, wird aufgrund seiner überregionalen Bedeutung zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Gebiet erhält die Nummer XIX.

### **§ 2 Schutzzweck**

Der Schutzzweck des Gebietes liegt in der Erhaltung und Bewahrung der See und Moorlandschaft, des ursprünglichen Zustandes sowie in der Erhaltung des ökologischen Charakters dieses Landschaftsteiles aus nationaler sowie internationaler Sicht.

### **§ 3 Verbote**

Im Naturschutzgebiet sind nachstehende Handlungen verboten:

1. das Errichten oder die wesentliche Veränderung von Bauten;
2. das Errichten oder Aufstellen sonstiger Anlagen aller Art;
3. die Veränderung von Gestalt und Beschaffenheit des Geländes und Bodens;
5. die Veränderung des Wasserhaushaltes oder der Wassergüte
6. die Entnahme oder Schädigung von Pflanzen oder Pflanzenteilen, ausgenommen die Freihaltung von Steigen, Wegen und Forststraßen sowie undingbar erforderliche Pflegemaßnahmen;
7. forstliche Nutzung ausser der Entnahme absterbender oder abgestorbener Bäume;
8. die Vornahme von Aufschüttungen oder Lagerungen aller Art ausgenommen land- und forstwirtschaftlicher Produkte im Rahmen zugelassener Tätigkeiten;
9. das Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art;
10. das Lagern, Zelten oder Biwakieren und das Abbrennen von (Lager-) Feuern;
11. jede Art von Lärmerzeugung ausgenommen unvermeidbare, im Rahmen zugelassener Tätigkeiten;
12. das Töten, Fangen oder Sammeln von Tieren ausser der Jagd und Fischerei unterliegende Individuen;
13. das Befahren des Geländes mit Motorfahrzeugen, ausgenommen unabdingbar notwendige Fahrten der Grundeigentümer und deren Bediensteter, Nutzungsberechtigte und Behördenorgane;
14. das Befahren mit Fahrrädern aller Art
15. das Betreten des Regenmoores, ausgenommen durch Grundeigentümer und deren Bedienstete, Nutzungsberechtigte und Behördenorgane;
16. das Befestigen sämtlicher Steige, Wege und Forststraßen mit wasserundurchlässigem Material (z.B. Asphaltierung oder Betonierung);

17. jede Veränderung der Vegetation, insbesondere durch Aufforsten der Moorflächen mit Gehölzen jeder Art, ausgenommen Maßnahmen der Biotoppflege, die Entnahme oder Schädigung von Pflanzen oder Pflanzenteilen im Regenmoor, das Einbringen von standortfremden und fremdländischen Pflanzen und Tieren sowie das Verändern der natürlichen Artenzusammensetzung.

#### **§ 4**

##### **Ausnahmen**

Ausnahmen von den in § 3 genannten Verboten könne von der Landesregierung bewilligt werden, wenn der Eingriff dem Zweck des Schutzes nicht widerspricht.

#### **§ 5**

##### **Abgrenzung des Schutzgebietes**

(1) Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch eine planliche Darstellung in Form eines Detailplanes im Maßstab 1:5000 (Anlage A).

(2) Der Detailplan wird durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

- a) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 13C, Landesnaturschutzbehörde
- b) bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur und
- c) bei der Gemeinde Tragöß

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der ....., 2006 in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves